

Satzung des Frauenzentrums Cottbus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Frauenzentrum Cottbus e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Cottbus.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Cottbus eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Unterstützung aller Familienmodelle,
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und
 - die Förderung internationaler Gesinnung und Völkerverständigung.Wichtigster Zweck des Vereins ist dabei ein Begegnungs-, Bildungs- und Beratungszentrum für Frauen und Familien, zum Zwecke der Sensibilisierung für frauen- und gleichstellungsrelevante Probleme, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke, wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - Organisation von Bildungs-, Diskussions- und Kulturveranstaltungen, Kursen, Ausstellungen und Erfahrungsaustauschen mit nationalen und internationalen Frauenorganisationen und Gruppen
 - Beratung durch entsprechend geschulte, psychologisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Frauen
 - Vertragliche Regelung zur Nutzung der Räumlichkeiten durch andere gemeinnützige Vereine und gleichstellungsaktive Gremien.
 - Die ehrenamtliche Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen der Wohlfahrtspflege und sozialen Netzwerken der Stadt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person

- c) Ehrenmitglieder können verdienstvolle Persönlichkeiten werden, die durch Ihr herausragendes Wirken und ehrenamtlichen Engagement die Ziele des Vereins unterstützen und das gesellschaftliche Interesse an gleichstellungspolitischer Arbeit in besonderer Form vertreten.
- d) Fördermitglieder können Personen werden, die den Zweck des Vereins finanziell und /oder aktiv zu unterstützen bereit sind. Fördermitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- e) Juristischen Mitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Einer Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Zustellung widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens 3 aber höchstens 5 Personen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Leitung der Geschäftsstelle (auch kommissarisch) bestellen. Die erforderlichen Mitarbeitenden werden angestellt. Die Leitung der Geschäftsstelle ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand erteilt der Leitung der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Vollmacht. Der Umgang der Vertretung wird separat geregelt.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens 1-mal im Quartal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Tagen. Der Versand der Einladung kann durch die Leitung der Geschäftsstelle erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandstreffen können entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Vorstandssitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vorstandssitzung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich

bekannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig

4. Die Mitgliederversammlung als das oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere Jahresabrechnungen zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses wird durch ein Steuerbüro oder durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt. Über das Ergebnis des Jahresabschlusses berichtet der Vorstand auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Gebührenbefreiung
 - Aufgaben/Leitbild des Vereins
 - Beteiligungen an Gesellschaften
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
2. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb und satzungsgemäßen Veranstaltungen und Ehrungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellungen im Verein erforderlich machen.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die, zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstands. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Räume für Frauen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom: 30.11.2023

Cottbus, den 30.11.2023